

3
40. 24. A-13316



Revidirte

Statuten

für

die Mitglieder

der Leichen=Casse:

DIE NEUE

VERBINDUNG

in Riga.

Riga, 1852.

Druck der Hartungschens Buchdruckerei.

2/5

Staatliche

Staatliche

in

der Staatlichen

Der Druck wird gestattet. Riga, am 7. Juni 1852.

G. Alexandrow, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
nr. 23594

1852. 1852.

Staatliche

Vorrede.

Die im Jahre 1806 errichtete Leichen-Casse, unter dem Namen: „**Die Verbindung**“ ward in dem denkwürdigen Jahre 1812 durch die Krieggsumruhen und das Zerstreuen der Mitglieder fast gänzlich aufgelöst; doch der einmal gelegte Keim zur Beförderung des Guten und Nützlichen pflanzte sich auch hier fort, und so ward, eingedenk der Stütze, die sie in den ersten sechs Jahren ihres Bestehens manchem Mitgliede gewesen war, der Wunsch bei den vorhandenen damaligen Mitgliedern rege, diese Verbindung wieder neu zu organisiren. Unter dem Zutritt der erforderlichen Anzahl von Theilnehmern wurden demnach im Jahre 1821 die Statuten neu entworfen, von Einem Hochedlen und Wohlweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigt, und trat sonach noch in selbigem Jahre diese Stiftung, unter dem Namen: „**Die neue Verbindung**,“ in Wirksamkeit. Im Jahre 1836 wurden die Statuten, in Veranlassung der Zeitumstände revidirt und mit einigen Zusätzen vermehrt, die für diese Stiftung nicht unvortheilhaft sich bewiesen, aber auch zugleich mit den Jahren und

den damit eingetretenen Verhältnissen, einen sorgfamen Blick der Comité veranlaßt haben, wonach, zum ferneren glücklichen Fortbestehen dieses heilsamen Werkes, wesentliche Veränderungen erforderlich blieben. Diese abermalige Umarbeitung der Statuten ist daher der Administration, mit Zuziehung einiger Glieder aus der Comité, so wie aus der Gesellschaft, übertragen worden, die mit aller Sorgfalt sich diesem Geschäfte unterzogen, und so, nach geschעהner Beprüfung von Seiten der ganzen Comité, sind diese Statuten, als den gegenwärtigen Zeitumständen entsprechend und unumgänglich erforderlich, zur genauesten Nachachtung festgesetzt worden.

Möge Gott auch ferner diesem Verein seinen schützenden Segen angebeihen lassen.

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträge.

§. 1.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder dieser Gesellschaft ist auf 230 Zahlende festgesetzt, die bei ihrer Aufnahme als gesund, von gutem Rufe und gesittetem Lebenswandel bekannt sind.

§. 2.

Jeder, der in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, darf bei seiner Anmeldung nicht über 45 Jahr alt sein, jedoch können bei fehlenden Candidaten, auch Personen bis zu dem Alter von 50 Jahren aufgenommen werden, dieselben müssen aber, außer dem in §. 5. festgestellten Eintrittsgelde, amoch für jedes Jahr über dem Alter von 45 Jahren 1 Rubl. Silber-Münze Eintrittsgeld mehr zahlen, und hat jeder bei seiner Anmeldung durch ein Gesellschafts-

mitglied, eine genaue schriftliche Aufgabe seines Wohnorts, Namens und Alters, so wie des Namens und Alters seiner Frau, wenn er verheirathet ist, der Administration zu überreichen, worauf diese ihn in das Candidatenbuch einträgt. Es hat ein jeder Candidat sich vor Unrichtigkeiten in der Aufgabe zu hüten, indem, wenn dergleichen nur präsumirt werden, die Administration genauere Beweise einzufordern hat, und dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine fälschliche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit mit Verlust der eingezahlten Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

§. 3.

Um der Stiftung immer hinreichende Candidaten zu verschaffen, soll denjenigen Mitgliedern, welche den Statuten entsprechende Candidaten vorstellen, falls sie es wünschen, für jeden Candidaten zwei Leichenbeiträge erlassen werden.

§. 4.

Die Aufnahme der Candidaten zu provisorischen Mitgliedern geschieht in den Versammlungen des Stifter-Comité durch Abstimmung. Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet über die Aufnahme desselben. In dringenden Fällen, bei sofort zu ergänzender Lücke in der Mitglieder-Zahl, können auch die Vorsteher in ihren Versammlungen über so viele der aufgegebenen Candidaten, als zur Completirung der Mitglieder erforder-

lich sind, abstimmen, doch ist dann zur Aufnahme eines Mitgliedes die Einstimmigkeit aller Vorsteher erforderlich.

§. 5.

Jeder nach Abstimmung Aufgenommene, wird als provisorisches Mitglied angesehen, und hat sogleich, auch wenn er noch nicht durch eine Vacanz wirklich eintreten kann, für seine Aufnahme sogleich 2 Rbl. 50 Kop. als Eintrittsgeld zu entrichten, wogegen ihm ein Exemplar der Statuten unentgeltlich verabfolgt wird. Ein jedes Mitglied, das provisorische sowohl, als das wirkliche, kann, mit Verzicht auf seine bereits geleisteten Zahlungen, aus dieser Gesellschaft austreten.

§. 6.

Ein provisorisches Mitglied welches sich anheischig macht, die Restanzen, eines, wegen Nichtzahlung ausgeschlossenen Mitgliedes, nachzuzahlen, soll sogleich als actives Mitglied aufgenommen werden, und ist sein Eintritt und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an zu rechnen, von welchem die älteste nachgezählte Quittung datirt ist.

§. 7.

Als Beitrag hat jedes Mitglied zu zahlen:
a) wenn ein Mitglied oder dessen eheliche Gattin mit Tode abgeht 50 Kop. Silb.;

b) zu der Armenkasse alljährlich 25 Kop. Silb., welcher Beitrag mit den unter §. 32. erwähnten 25 Kop. Silb. zu den Kosten der Stiftungsfeier zu Anfang eines jeden neuen Stiftungsjahres, gegen eine besondere Quittung, zu entrichten ist. Diese Beiträge müssen stets prompt bei Vorzeigung der darüber ausgeschriebenen Quittungen entrichtet werden, wer aber mit mehr als vier Rubel S. im Rückstande verbleibt, wird mit Verlust aller seiner früheren Beiträge aus der Stiftung ausgeschlossen; nur mit zehn oder mehrjährigen Mitgliedern, welche in Armuth gerathen, ist nach Anleitung des nachstehenden §. zu verfahren.

§. 8.

Ein Mitglied welches mindestens 10 Jahre beigesteuert hat, notorisch aber in Armuth geräth, soll seine Restanzie, welche höchstens sechs Rubel betragen darf, jedoch nur ein Mal, aus der Armenkasse gedeckt werden. Einem in Armuth gerathenen Mitgliede aber, das 15 Jahre und darüber Mitglied gewesen, sollen nach dem Gemusse der eben stipulirten Ansprüche auf die Armenkasse, dann die ferneren Beiträge so lange gebucht werden, so lange notorischermaßen seine Armuth dauert, wobei dasselbe aber ausdrücklich verpflichtet wird, über seine Rückstände eine formularmäßige Bescheinigung auszustellen, auch seine Restanziensummen alljährlich mit 5 Procent zu verrenten. Sollte aber ein solches Mitglied oder dessen

Gattin vor Abtragung der Schuld mit Tode abgehen, so ist die auf ihm lastende Restanz nebst der etwa rückständigen Rente, von den ihm oder seiner Gattin auszahlenden Beerdigungsgeldern in Abzug und zur Kasse zu bringen.

§. 9.

Gegen eine Strafe von zwei Rubl. Silb., kann ein wegen Nichtzahlung Ausgeschlossener, jedoch nur ein Mal, bei der ersten Vacanz, ohne Abstimmung wieder in seine alten Rechte eintreten, und hat sofort die rückständigen Beiträge nebst der Strafe zu entrichten. Dies muß aber spätestens in sechs Monaten geschehen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet, aber vor dem wirklichen Eintritt gestorben sein sollte, kein Sterbegeld gezahlt werden kann.

§. 10.

Um die Mitglieder möglichst sicher zu stellen, daß dieselben keine **größere** Zahlung zu leisten haben, **als die Quote der zu erhaltenen Beerdigungsgelder** ausmacht, so soll dasjenige Mitglied, welches an Beiträgen **die Summe** geleistet, welche ihm nach den Statuten von der Stiftung **für sich, und wenn es verheirathet, für seine Ehegattin, an Sterbegelder** zu kommen, dann ebenso als **Ehrenmitglied** verzeichnet werden, als Mitglieder welche 25 Jahre beigesteuert, und zu keiner zweiten Ehe geschritten, so bald so viele Gau-

didaten vorhanden, daß der durch ihre Befreiung entstehende Ausfall in der Anzahl der zahlenden Mitglieder gedeckt werden kann, von fernerer Zahlung der Beiträge befreit sein. Im Fall aber kein Candidat vorhanden, welcher in Stelle eines Ehrenmitgliedes eintreten kann, so ist ein solches Mitglied, um zahlungsfrei zu werden, verpflichtet, ein anderweitiges zahlendes Mitglied welches dem §. 2. entspricht, vorstellig zu machen, doch bleibt immer in solchem Fall, das zahlungsfrei gewordene Ehrenmitglied für die pünktliche Zahlung des in seine Stelle aufgenommenen Mitgliedes verantwortlich.

§. 11.

Sollte ein Mitglied außerhalb der Stadt oder in ihre nächsten Umgebungen ziehen, so ist es verpflichtet, solches der Administration bekannt zu machen, und zugleich einen Bevollmächtigten zu stellen, der die Beiträge für ihn entrichtet. Dasselbe zu thun, werden auch diejenigen angewiesen, welche verreisen, oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. Die Verabsäumung dieser Anzeige hat zur Folge, daß ein solches Mitglied als aus dieser Stiftung ausgetreten betrachtet werden soll.

§. 12.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal-Verbrechens schuldig macht, und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen, jedoch ohne Rückwir-

kung auf die Frau, wenn diese keine Theilnahme an dem Verbrechen hat, — und ebenso umgekehrt, wenn die Frau sich eines solchen Verbrechens schuldig macht.

§. 13.

Bei einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau kann aber, wenn sie es wünschen sollte, allen Candidaten vorgezogen, und bei der ersten Vacanz, nach Erlegung der laut §. 5. angeordneten Gelder als Mitglied aufgenommen werden. Schreitet sie als solches zu einer zweiten Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er dem §. 2. entspricht, ebenfalls Mitglied werden, jedoch durchaus für sich keinen Vortheil davon ziehen, daß seine Gattin schon Theilnehmerin der Gesellschaft war. Es muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen.

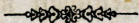
§. 14.

Die Wittwe eines Mitgliedes bleibt Theilnehmerin an der Kasse, ohne Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn sie sich erbietet, die Beiträge zu leisten wie es §. 7. besagt, und genießt alsdann die vollen Rechte ihres Mannes auch in Bezugnahme auf §. 10.

Schreitet diese Wittwe aber wieder zur Ehe so findet auf ihren Gatten dasselbe Verhältniß statt, wie §. 13. besagt. Kann oder will derselbe aber nicht Mitglied werden, so steht dieser Frau das Recht zu, für sich alleiniges Mitglied zu bleiben.

§. 15.

Ein Mitglied welches seine Frau während seiner Mitgliedschaft durch den Tod verliert, und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin wieder mit 3 Rbl. Silb. spätestens innerhalb eines Jahres nach seiner Verheirathung einzukaufen, widrigenfalls nach ihrem Tode kein Beerdigungsgeld für sie ausbezahlt werden soll. Eine dergestalt eingekaufte zweite oder fernere Frau wird dann ebenfalls nach §. 10. zahlungsfrei, wenn für dieselbe die Summe an Beiträgen geleistet worden, als der Betrag ihres Beerdigungsgeldes ausmacht.



Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungsgeldern.

§. 16.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, es möge nun der Tod auf natürliche Weise, oder gewaltsam, oder durch Selbstmord erfolgt sein, so haben die Hinterbliebenen davon sofort der Administration Anzeige zu machen, welche hierauf dem Sterbehause binnen 24 Stunden, die Beerdigungsgelder auszahlt. Die Größe derselben ist verschieden, und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintrittes als wirkliches Mitglied stirbt, 25 Rbl. Silb., — für denjenigen, welcher nach Ablauf des zweiten Mitgliedjahres stirbt, 50 Rbl. S., für denjenigen welcher nach Ablauf des dritten Mitgliedjahres stirbt, 75 Rbl. Silb., — und für denjenigen welcher nach zurückgelegtem vierten Jahre des

erfolgten wirklichen Eintritts stirbt, 100 Rbl. Silb. verabsolgt werden. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe schreitet, und seine zweite Gattin nach §. 15. eingekauft hat, erhält bei deren Ableben wenn es schon vier Jahre Mitglied ist, nur 75 Rbl. Silb. und bei dem Ableben einer etwaigen dritten noch ferneren Gattin, vorausgesetzt daß auch diese nach Vorschrift §. 15. eingekauft gewesen, nur 50 Rbl. Silb. als Beerdigungsgeld ausgezahlt.

§. 17.

Die Beiträge für jeden Sterbefall werden aber in allen Fällen mit 50 Kop. Silb. auf die Mitglieder repartirt, damit sich auf diese Weise ein Kapital bilden kann, um den Mitgliedern vereinst in ihren Zahlungen Erleichterung verschaffen zu können, und soll, sobald ein solches Kassa-Kapital von etwa 5000 Rbl. Silb. baar vorhanden ist, diese Erleichterung darin bestehen, daß die Mitglieder keinen Beitrag zu leisten haben, wenn zahlungsfreie Mitglieder mit Tode abgehen, doch wird ausdrücklich festgesetzt, daß mindestens dabei ein baares Kassa = Kapital von 5000 Rbl. Silb. unantastbar bleiben soll.

§. 18.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittve gerechnet wird, welche keine leibliche Kinder hat, muß

durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und noch bei Lebzeiten, der Administration zu verabreichendes Dokument, eine Person ernennen, welche nach erfolgtem Ableben, die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorher getroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Falle haben daher auch die etwa sich meldenden Anverwandten und sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weitere Ansprüche auf diese Gelder.

§. 19.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, die Beerdigungsgelder wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen.

§. 20.

Sollte in unserer Stadt, wie in den Jahren 1831 und 1848 die Cholera, oder irgend eine andere bössartige Epidemie ausbrechen, so wird nach geschehener Anzeige eines Todesfalles, dem Sterbehause binnen zwölf Stunden die Hälfte der statutenmäßigen Beerdigungsgelder gezahlt. Die zweite Hälfte dieser Beerdigungsgelder wird aber erst nach ganzlichem Aufhören der Krankheit und nachdem die Beiträge zur

Leichenkasse von den Mitgliedern einzassirt worden, dem Sterbehause verabsolgt.

§. 21.

Schließlich ist zu bemerken, daß keine Concursmasse und kein Gläubiger auf das Beerdigungsgeld Ansprüche hat, indem diese Summe nur zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist. — Die Kasse allein macht hievon eine Ausnahme, indem sie berechtigt ist, dasjenige von den Beerdigungsgeldern abzuziehen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

Dritter Abschnitt.

Von der Comité und den Revidenten.

§. 22.

Ein und dreißig Mitglieder, welche in der Stadt oder in einer von den diesseitigen Vorstädten wohnen, bilden die Comité, wo bei einer Vacanz die Wahl durch die Vorsteher aus der Gesellschaft ergänzt wird. Diese Comité ist berechtigt, so bald sie nur, mit Ein- schluß der Vorsteher, aus zwanzig Personen besteht, mittelst Abstimmung, gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrist dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen, auch mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu vermehren und zu verändern. Sie entscheidet auch in allen Fällen allendlich, so, daß gegen ihre Aus- sprüche keine Appelation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der Letzteren und des damit verbundenen Verlustes aller geleisteten Beiträge, gestattet wird.

§. 23.

Diese Comité wird in erforderlichen Fällen durch die Vorsteher mittelst Einladungsbillets zusammen berufen, nur Krankheit und Berufsgeschäfte, die aber erwiesen werden müssen, können bei Strafe von einem Abl. S., für das erste Mal das Ausbleiben entschuldigen. Wer dessen ungeachtet wiederum nicht zur Sitzung erscheint, wird aus der Zahl der Comité-Glieder ausgeschlossen und in die Gesellschaft versetzt.

§. 24.

Acht oder vierzehn Tage vor der Stiftungsfeier versammelt sich die Comité zur Durchsicht der abgeschlossenen Bücher, und läßt sich die geführte Geschäftsverwaltung vortragen, nachdem zuvor die Administration von vier ihrerseits zu erwählenden Revidenten, zwei aus der Comité und zwei aus der Gesellschaft, die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe beprüfen, vorräthige Gelder überzählen, die etwa vorhandenen Gelddocumente hat durchsehen lassen, und die Revidenten sonach zur Attestirung alles dessen, in das Kassabuch aufgefördert.

Bei dieser jährlichen Versammlung ist auch die erforderliche Vorsteherwahl zu veranstalten.

Vierter Abschnitt.

Von den Vorstehern und dem Kassirer.

§. 25.

Vier Vorsteher, welche die Comité aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit dergestalt erwählt, und im Fall einer Vacanz ergänzt, daß einer dem Gelehrten- oder Civilbeamten-, einer dem Kaufmanns-, einer dem Gewerker- und einer einem sonstigen Stande angehört, haben alle Angelegenheiten dieser Gesellschaft vier Jahre hindurch zu verwalten, so daß alle Jahr ein Vorsteher austritt, und zwar immer derjenige, welcher seine Function am längsten vorgestanden; wünscht aber die Comité einen solchen Vorsteher nach Ablauf der vier Jahre noch länger in der Geschäftsverwaltung zu behalten, und läßt sich derselbe auch dazu willig finden, so kann ein solcher Vorsteher durch Abstimmung abermals zur Geschäftsführung auf vier Jahre erwählt werden, sonst aber kann der Ausgetretene erst vier Jahre nach seiner Amtsniederlegung

wieder zum Vorsteher erwählt werden. Hierbei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob Jemand zum ersten- oder zum zweitenmale von dieser Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, sobald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, eine Geldstrafe von zehn Rbl. S. zum Besten der Kasse.

§. 26.

Die Vorsteher theilen und wechseln sich in der Verwaltung ihrer Geschäfte nach eigener Wahl und Abmachung, sie haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an die Comité und die Gesellschaft ergehen und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder solchen und einem Vorsteher, haben die Vorsteher den Ausspruch zu thun, sollte aber der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruche der Administration nicht zufrieden sein, so können sie, nach Erlegung von vier Rbl. S., an die Comité gehen, die sich den Fall vorlegen läßt, und nach §. 22. allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf die Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

Alle Documente und die baar vorhandenen Summen bewahren die Vorsteher in einem sichern, und nur in Gegenwart sämtlicher Vorsteher zu eröffnenden Kasten, der sich bei dem kassaführenden, durchaus aber in der Stadt besitzlichen Vorsteher befinden muß, und zu welchem die übrigen drei Vorsteher jeder einen be-

sonderen Schlüssel haben. — Ferner hat jeder Einzelne die Verpflichtung, auf die pünktlichste Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller bezeichneten Geschäfte zu wachen, so wie die sichere Verrentung aller etwa im Ueberschuß vorhandenen Gelder, und zwar nur in livländischen Pfandbriefen, wahrzunehmen. Auch ist der buchführende Vorsteher verpflichtet, für sämtliche Mitglieder ein Special-Conto zu führen, wonach die Mitglieder augenblicklich die Uebersicht ihrer geleisteten Beiträge inspiciren können.

Für die Mühverwaltung sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll überdies dem Buchführer für die vielfachen Schreibereien, eine von der Comité zu bestimmende jährliche Gratification gezahlt werden.

§. 27.

Für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen sind sie nur der Comité allein verantwortlich, welche namentlich Veruntreuungen, oder durch einseitig unternommene Handlungen der Kasse zugefügten Schaden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu sein erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

§. 28.

Ohne dringende Ursache darf kein Vorsteher aus

den Versammlungen, bei Strafe von einem Rubel S. wegbleiben, und hat Jeder, bei gleicher Strafe falls er verhindert wird, eine Stunde vorher die Anzeige davon zu machen.

Der neu erwählte Kassaführer hat vierzehn Tage nach seiner Wahl sämtliche der Stiftung gehörige Documente, Bücher, Geld und dergleichen mehr zu empfangen und darüber zu quittiren.

§. 29.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution von mindestens fünfhundert Rubel S. für einen etwaigen Defect, wird vorzugsweise ein Mitglied der Gesellschaft, sobald sich dieses willig finden sollte, oder in Ermangelung dessen ein anderes Subject als Kassirer, und zwar bloß von den Vorstehern, angestellt. Seine Verpflichtungen bestehen darin, alle Eintrittsgelder und Beiträge einzukassiren, und solche dem Kassavorsteher alle acht Tage abzuliefern, die nöthigen Einladungen zu besorgen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlich zu verrichten. Auch hat sich derselbe, so oft es die Administration verlangt, einer Revision der ihm zur Einkassirung übergebenen Quittungen zu unterziehen. Für seine Bemühungen erhält der Kassirer, für jeden eingekassirten und zur Kasse gebrachten Silber Rubel 10 Kop. S. (oder 10 Procent der eingekassirten und zur Kasse gebrachten Summe) so wie für jedes von ihm vorgestellte neue Mitglied, welches den Statuten entspricht und als solches aufgenommen worden ist, einen Abl. Silb. Außer diesen

angeführten Emolumenten genießt der Kassirer, sobald er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, noch das Recht, von allen Beiträgen befreit zu sein.

§. 30.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugesügt wird, beahndet die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nachgesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen die Comité, welcher die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter oder übrigen Mitglieder, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwider laufende Handlung, wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft.

§. 31.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassirers ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subject, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen und von ihr bestätigen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 32.

Die Stiftungsfeier findet alljährlich im September-Monat statt, und zwar in einem Verein sämtlicher Mitglieder, welche sich um fünf Uhr Nachmittags versammeln, um an den nöthigen Verhandlungen, als Kassa-Angelegenheiten u. s. w. Theil zu nehmen, nach deren Beendigung regelmäßig um 7 Uhr Abends das Fest eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Saales zahlt jedes Mitglied 25 Kop. S. es mag erscheinen oder nicht.

Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeier nehmen wollen, ebenfalls das Eintritts-Billet mit 25 Kop. S. zu lösen. Für die Deconomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

§. 33.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und

Kinder, die noch in keinem Geschäfte stehen, Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, wofür auch für Jeglichen das Eintrittsbillet mit 25 Kop. S. bei den Vorstehern zu lösen ist.

§. 34.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal die Comité bei ihrer letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. Im Zulassungsfall sind dann auch zugleich von der Comité jedesmal nähere Bestimmungen festzusetzen.

§. 35.

Erdreistet sich Jemand einen Fremden oder Anverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt bei der Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rbl. S. Strafe zu belegen.

§. 36.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; und falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt und erlegt zur Strafe das erste

Mal 2 Rbl. S., das zweite Mal aber soll es gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§. 37.

Ein Mitglied das versuchen sollte, diese Stiftung aufzulösen, so lange noch fünfzig Mitglieder zusammen halten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 25 Rbl. S. zu belegen, und soll, wenn das verschuldete Mitglied diese Strafe nicht freiwillig entrichtet, solche von demselben gerichtlich beigegeben werden.

§. 38.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung entrichtet werden, widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedsrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§. 39.

Mit dem 1sten September dieses 1852sten Jahres treten diese, nach sorgfältiger Beprüfung, und Beschlusnahme des Comité's revidirten Statuten in Wirksamkeit mit der Festsetzung daß die gegenwärtigen Mitglieder, und deren Frauen in den ihnen, nach den früheren Statuten zugestandenen Rechten verbleiben.

§. 40.

Schließlich verpflichten sich noch sämtliche Mitglieder, sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme zu unterwerfen, und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen und sie nach Kräften zu erhalten, auch die in Bezug auf die Gesellschafts-Angelegenheiten in Zukunft noch etwa zu fassenden Protokoll-Beschlüsse ebenso zu erfüllen, als ständen sie in diesen Statuten namentlich aufgeführt, damit jederzeit Ruhe und Ordnung herrsche, und diese nützliche Stiftung auch ferner in einem stets blühenden Zustande erhalten werde.

Vorsteher:

Colleg.-Secr. F. N. Huther.

G. J. Lies.

G. H. Brummer.

Joh. Ferd. Hölzsell.

Comite-Glieder:

Ältester J. Stegemann.

F. Rimus.

- C. Glasenapp.
G. H. Poswol.
A. J. L. Blau.
L. Kurau.
J. D. Heinrichsen.
J. F. Rosenberg.
C. G. Fritsch.
A. G. Schwarz.
C. Puls.
F. Ewerk.
Carl Freymann.
J. J. Stelzer.
D. W. Meywald.
J. M. Klemke.
L. Korzeniewsky.
A. F. Diesing.
J. A. Melentus.
J. F. Sömmering.
F. B. Stoff.
C. J. Mathiesen.
G. E. Grusewsky.

F. Helmboldt.

C. Krause.

F. C. Jacowiz.

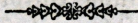
J. H. Michelson.

J. H. Wilde.

F. H. J. v. Stein.

J. A. Schuchardt.

A. F. Boß.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät rc. rc. rc.,
ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf
das Gesuch der Vorsteher der Leichenkasse, genannt:
„die neue Verbindung“ um Bestätigung der
am 10. April dieses Jahres unterlegten revidirten
Statuten gedachter Stiftung hiemit zur

Resolution:

daß solthane Statuten, da selbige nichts wider
Gesetz und Ordnung enthalten, vielmehr dem
Zwecke der Stiftung entsprechen, wie hiemit ge-
schieht, obrigkeitlich zu bestätigen seien.

Extraditum, Riga Rathhaus, den 2. Mai 1852.

(L. S.)

H. Tunzelmann,

Ober-Secretair.